

Landvolk Mittelweser



ENNI ELEKTRONISCHE NÄHRSTOFFMELDUNG NIEDERSACHSEN



Aktuelle Mitteilung der Düngbehörde

...über den Umgang mit bisher nicht erfolgten Meldungen (*nach § 2 Abs. 1 der NDüngMeldVO oder § 5 Abs. 3 NDüngGewNPVO*)

Nach den oben genannten Vorschriften der NDüngMeldVO und der NDüngGewNPVO mussten bis auf wenige Ausnahmen (Kleinbetriebe, ausschließlich sehr extensiv wirtschaftende Betriebe, flächenlose Tierhalter oder Biogasanlagen) die Betriebsinhaberinnen und -inhaber landwirtschaftlicher Betriebe bis zum **31. März 2024** die vorgeschriebenen Daten aus dem Jahr 2023 über das System „ENNI“ elektronisch an die Düngbehörde melden.

Zahlreiche Betriebe haben nach ersten Auswertungen der Düngbehörde die genannte **Frist nicht eingehalten**. Die Düngbehörde hat jetzt über das weitere Verfahren hinsichtlich dieser Betriebe informiert.

Aus Sicht des Landesverbandes kann nur empfohlen werden, noch nicht erfolgte Meldungen unverzüglich mit dem Ziel einer „**Schadensminimierung**“ für den Betrieb nachzuholen, unabhängig von dem jetzt angekündigten Vorgehen der Düngbehörde. Die **Verpflichtung erlischt auch nicht**, falls im weiteren Verlauf **Bußgelder** wegen einer Fristverletzung verhängt werden.

Meldung ENNI



Anlage 1

Information der Düngbehörde vom 28.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass im Laufe dieser Woche unser Infoschreiben an Betriebsinhaber, die ihrer ENNI-Meldung für das Düngjahr 2023 bisher nicht oder nur unvollständig nachgekommen sind, in den Versand gehen wird.

Für das Düngjahr 2023 in ENNI meldepflichtig sind nach Meldeverordnung* grundsätzlich alle Betriebe, die der Aufzeichnungspflicht nach Düngeverordnung unterliegen und ihren Betriebssitz in Niedersachsen haben. Nähere Informationen finden Sie auf www.meldeprogramm.de unter Webcode **01035859** (ENNI - Meldepflicht, Zugang und Vollmachten : Landwirtschaftskammer Niedersachsen (duengebehoerde-niedersachsen.de)).

Zur Erledigung der Nachmeldung haben wir eine Frist bis einschließlich **30. Juni 2024** vorgesehen.

Angeschrieben werden von uns ca. 5.500 Betriebsinhaber, wobei die Betriebsinhaber je nach Grund für die Aufzeichnungs- und Meldepflicht unterschiedliche Anschreiben erhalten.

Ansprechpartner



Thomas Wagenfeld

Agrarabteilung

☎ 04242 595-31

✉ T.Wagenfeld@landvolk-mittelweser.de

Anna Laura Plein

Agrarabteilung

☎ 04242 595-73

✉ A.Plein@landvolk-mittelweser.de

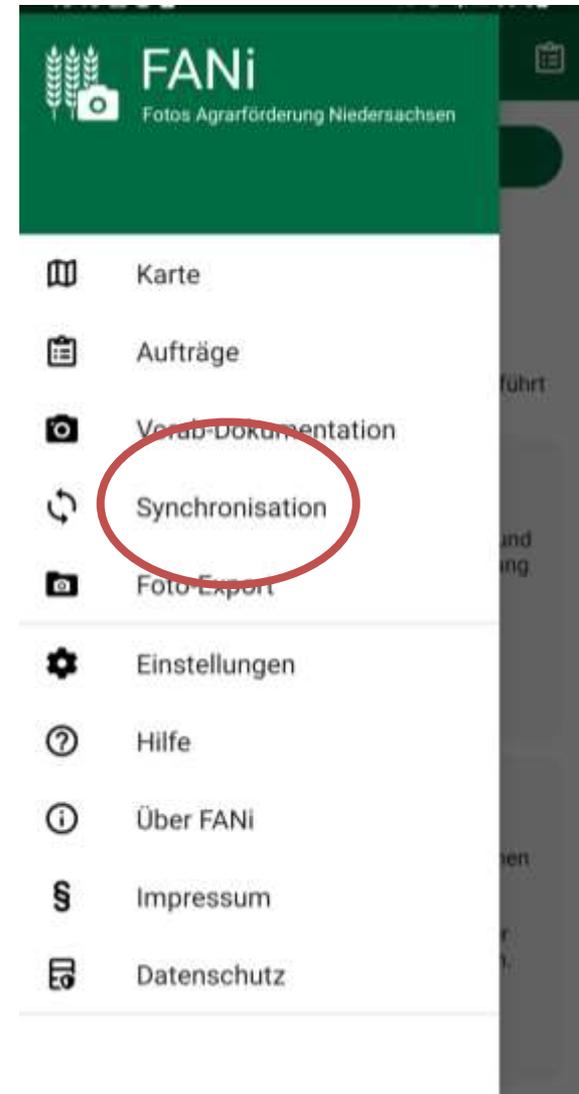
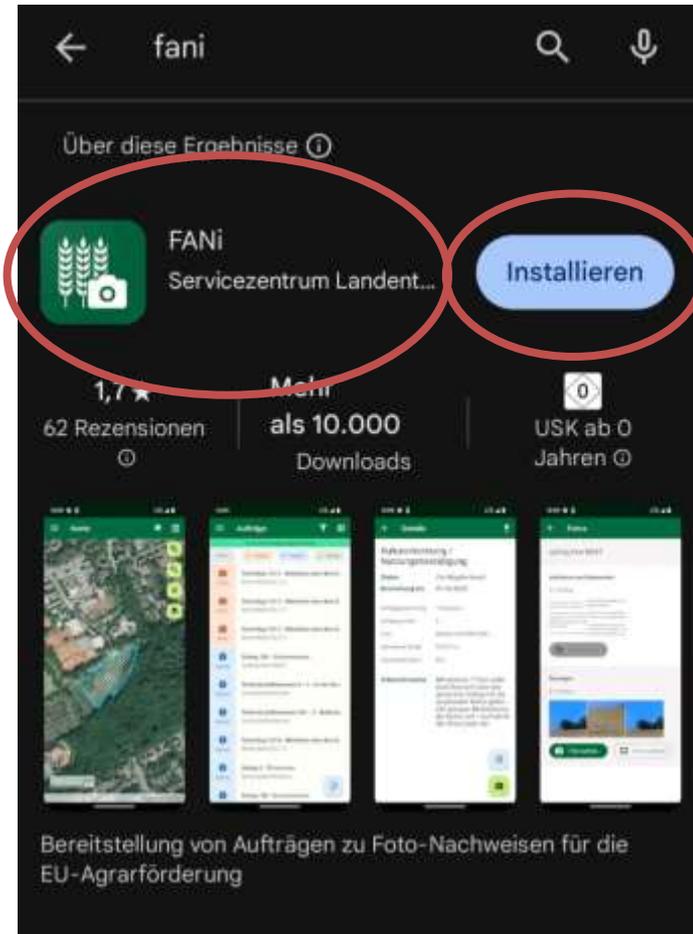


FANI-APP FOTOS AGRARFÖRDERUNG NIEDERSACHSEN



- Die aktuelle Version von **FANi** ist ab sofort im **Google Playstore** und **Apple AppStore** verfügbar (*Aktualisierung der App für das Antragsjahr 2024 ist unbedingt erforderlich!*)
- Aufklärung von Unstimmigkeiten von beantragten Flächen im Sammelantrag
- Monitoringfähige Kriterien:
 - Bestätigung der beantragten Kultur
 - Mindesttätigkeit auf beantragten Brachen
 - Landwirtschaftliche Tätigkeit auf Dauergrünland
 - Ermittlung nicht beihilfefähiger Flächen
 - **Neu:** *Nachweis von Kennarten auf Dauergrünland*
- Authentifizierung mit **Registriernummer** und **PIN**

FANi - Download



FANi - Authentifizierung



Authentifizierung...
sla.niedersachsen.de

Tab minimieren, um später wieder dorthin zurückzukehren

Authentifizierung mit ZID-Kennung

Betriebsnummer (ggf. mit Mitbenutzer)

276 03 - NI xxxxxxxxxxxx(/yy)

Ich möchte Aufträge für einen Mandanten bearbeiten:

276 03 - NI xxxxxxxxxxxx

Passwort

Passwort

Anmelden

[Passwort vergessen?](#) [Impressum](#)
[Datenschutzerklärung](#)



Auftragsdaten herunterladen

Daten offline speichern

WFS-Daten speichern...

WFS-Daten offline speichern

Verbindung mit WFS-Dienst herstellen...

FANi - Aufträge



Aufträge

12 von 56 Aufträgen abgeschlossen

Status: offen bereit fertig

- offen** Teilschlag 101 C - Wäldchen unter dem O...
Keine Mahd (GL11)
- offen** Teilschlag 101 C - Wäldchen unter dem O...
Keine Mahd (GL11)
- offen** Teilschlag 101 C - Wäldchen unter dem O...
Keine Mahd (GL11)
- bereit** Schlag 100
Auftrag Ihrer BWST
- bereit** Teillandschaftselement 2 - 3 · An der Gre...
Landschaftselement
- bereit** Teillandschaftselement 101 - 5 · Wäldche...
Landschaftselement
- bereit** Teilschlag 101 B · Wäldchen unter dem O...
Keine Mahd (GL11)
- bereit** Schlag 5 ·
Nutzungsbestätigung
- bereit** Schlag 100 · S...

Details

Kulturerkennung / Nutzungsbestätigung

Status Zur Abgabe bereit **1**

Einreichung bis 01.06.2023

Schlagbezeichnung

Schlagnummer 5

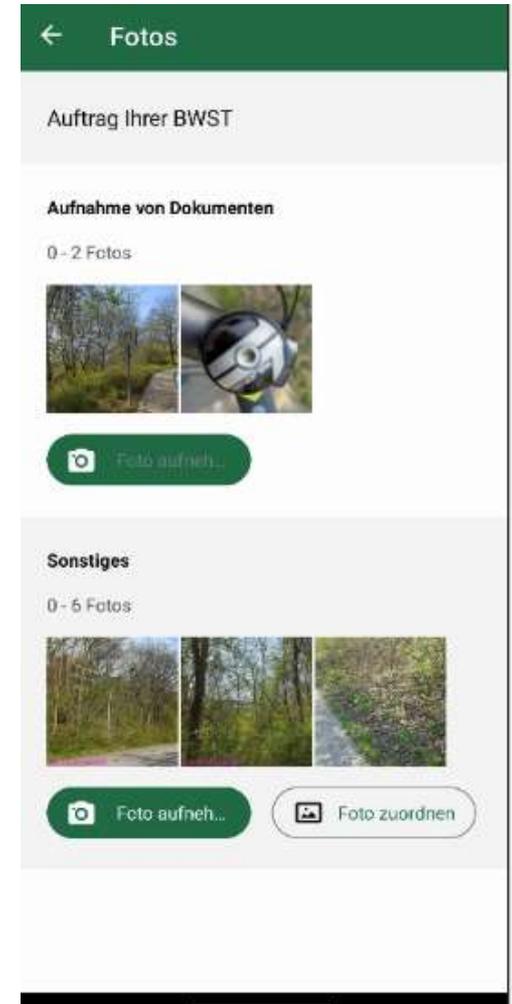
FLIK DENWLI 99 9999 9998 **2**

Gemeldete Größe 0,3721 ha

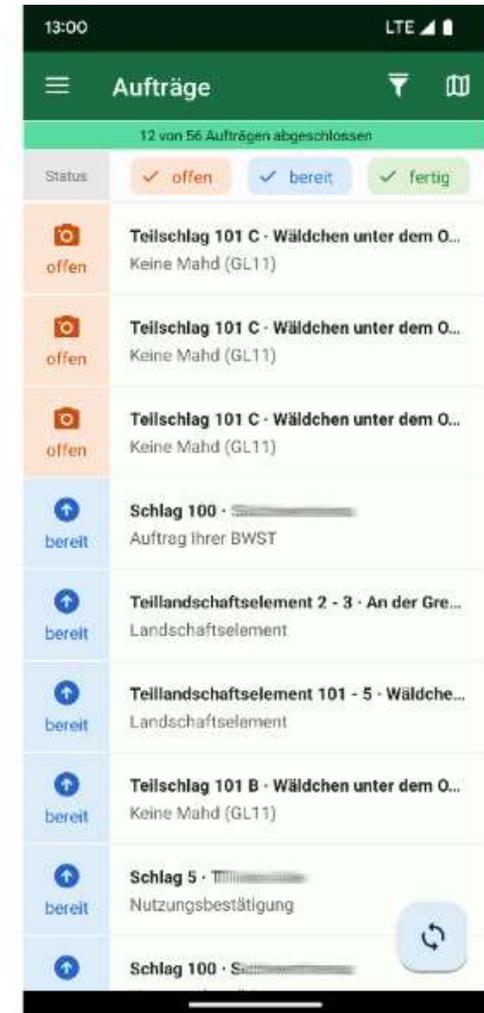
Gemeldete Kultur 852

Arbeitshinweise **3** Mindestens 1 Foto sollte eine Übersicht über den gesamten Schlag mit der angebauten Kultur geben. Zur genauen Bestimmung der Kultur soll 1 Aufnahme der Ähren (oder der...

FANi – Aufnahme/Zuordnung



FANi – Hochladen der Fotos





FANi- Hochladen der Fotos



FANi – Vorab-Dokumentation



☰ Vorab-Dokumentation

Fotos ohne Auftrag

Mit Ihren Fotos können Sie Informationen zum Schlag schon vorab ohne Auftrag dokumentieren. Ihre Aufnahmen werden im Fotovorrat gespeichert und können bei Bedarf einem Auftrag zugeordnet werden.



Zuordnung der Fotos



Wenn Sie die vorab gemachten Fotos später einem passenden Auftrag zuordnen wollen, können Sie dafür den Auftrag öffnen und ein Bild aus dem Fotovorrat auswählen.

Aufnahmen für den Betrieb

Sie nehmen Fotos für den Betrieb **276 03 256 001 0307** auf. Wenn Sie auch für andere Betriebe Fotos aufnehmen möchten, fügen Sie diese bitte über die Seite „Synchronisation“ hinzu.

 Fotos aufne...

 Fotovorrat

← Fotovorrat

Heute aufgenommen

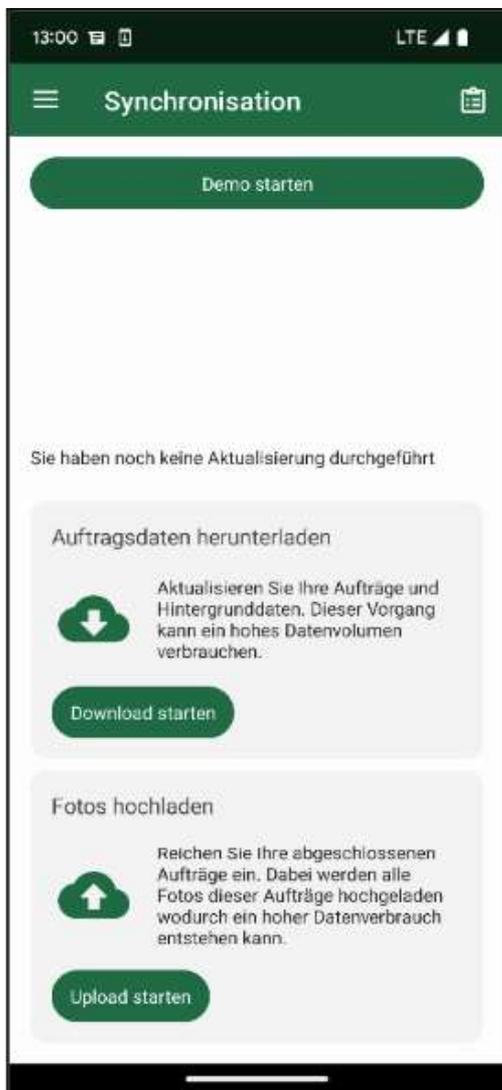


Aufnahmedatum: 20. April 2023



Aufnahmedatum: 19. April 2023

FANi - Demo-Modus



Weitere Info's:

www.lwk-niedersachsen.de
Webcode 01042104

oder

<https://www.sla.niedersachsen.de/fani/fani-fotoapp-201314.html>



WILDSCHÄDEN IN DER LANDWIRTSCHAFT

Wildschäden in der Landwirtschaft



Fotos: E. Kamps, Wenden

Wildschäden in der Landwirtschaft



Foto: E. Kamps, Wenden



Foto: S. Glowatzki, Oyle



§ 29

Schadensersatzpflicht

- (1) Wird ein Grundstück (...) **durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane** beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft den Wildschaden zu ersetzen.
(...) Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter.

§ 31

Umfang der Ersatzpflicht

- (1) (...) ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den noch nicht geernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.
- (2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst **zur Zeit der Ernte** bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt von Wild beschädigt, so ist der **Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen**, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt.



Der Schadensersatz richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des BGB



§ 34

Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schaden nicht **innen einer Woche**, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück **zuständigen Behörde** anmeldet.



Bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zum 1. Mai oder 1. Oktober eines Jahres

Verordnung über das Feststellungsverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (WJSchadVO)



§ 1

Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens in Wild- und Jagdschadenssachen ist die **Gemeinde** zuständig, in deren Gebiet das Grundstück liegt, an dem der Schaden entstanden ist.

§ 2

Die Gemeinden berufen **ehrenamtliche Sachverständige** für Wild- und Jagdschäden (...).

§ 3

(1) Der Anmeldung eines Wild- und Jagdschadens soll ein **nicht förmliches Einigungsgespräch** der Beteiligten vorausgehen. Wird ein Wild- oder Jagdschaden angemeldet und damit die **Durchführung des Feststellungsverfahrens** beantragt, so setzt die Gemeinde (...) einen Ortstermin an und lädt dazu alle Beteiligten.

§ 4

In dem Termin ist zunächst festzustellen, ob ein **ersatzpflichtiger** Schaden entstanden und **fristgerecht** angemeldet worden ist. (...)

Schadensbemessung



- Wildschadensschätzer (ehrenamtl. Sachverständige) bestellt durch die jeweilige Gemeinde

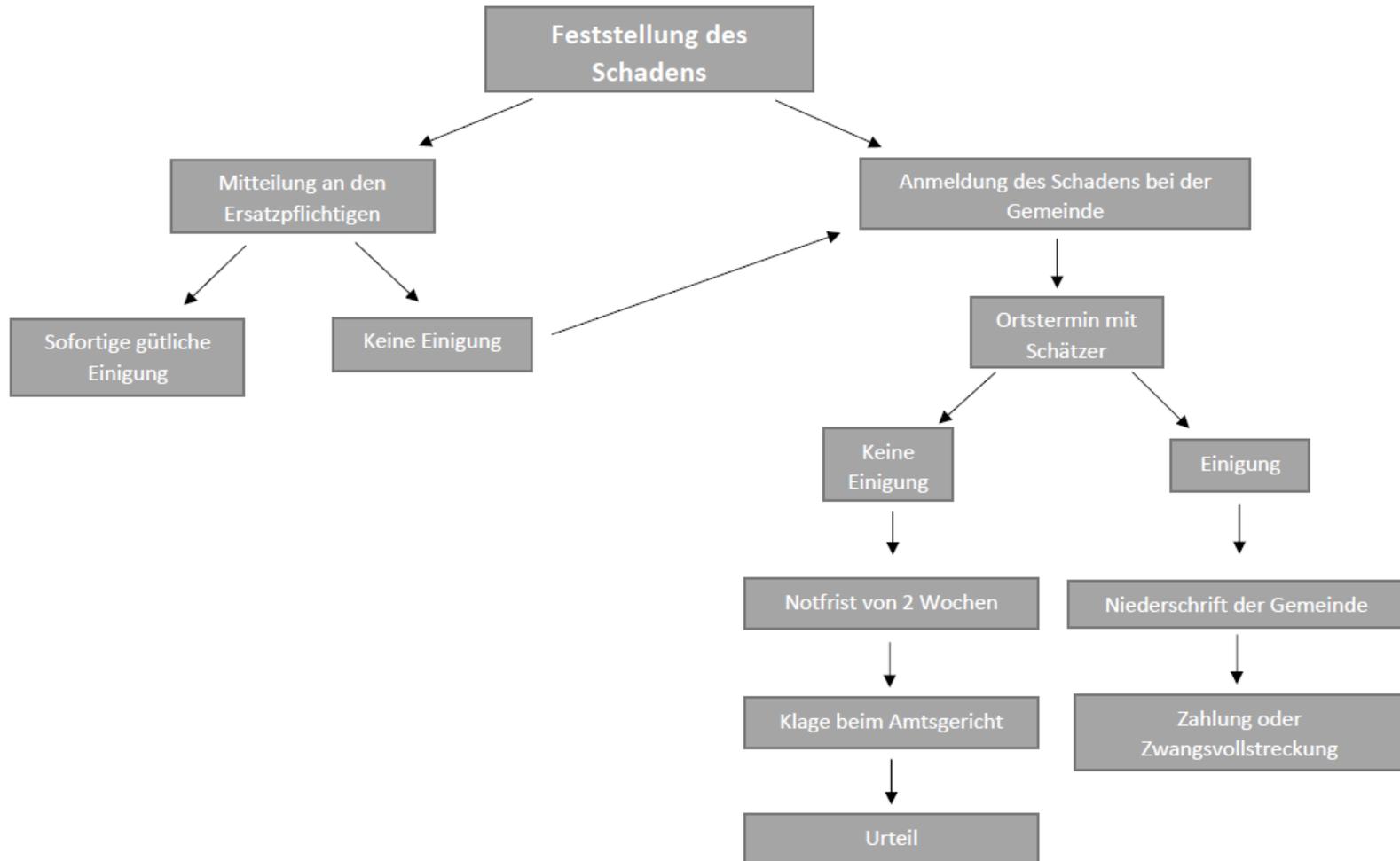
- Richtsätze:**
- Ausmaß der geschädigten Fläche
 - Ertragsniveau
 - Fruchtart

Problematik Grünland

Kosten der Neueinsaat sowie Ausbleiben mehrerer Schnitte

- ➔ Der Geschädigte kann entscheiden, ob er gemäß § 249 BGB die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder Schadensersatz in Form von Geld haben möchte
- ➔ Laut § 254 des BGB richtet sich auch die Frage des Mitverschuldens des Geschädigten – Gute fachliche Praxis!

Verfahrenswege bei Wildschäden



Schäden durch andere bejagbare Wildarten



- ➔ Schäden, die durch andere bejagbare Wildarten verursacht worden sind, sind **nicht** erstattungsfähig.
- ➔ Mitwirkungspflicht des Landwirts

Lösungsansätze:

- Beantragung Jagdzeitverlängerung (beispielsweise bei Grau- und Nilgänsen: 16.07. bis 15.01.; in Nienburg Verlängerung bis zum 28.02.; weitere Verlängerung bis 15.03.)
- Bejagungsschneisen
- Wildbrache (*Ablenkung*)
- Knallschreckgeräte (*kostenintensiv, ggf. Abstandsregelungen/Auflagen Emissionsschutz*)
- Einzäunen (*bestimmte Auflagen abhängig der Tierart*)
- Atrappen (*Fuchs, Krähe*), Bänder, Drachen

Kommunikation mit den Jägern!

Zusammenfassung



- Ersatzpflichtig sind lediglich Schäden von **Schalenwild** (*Reh-, Dam-, Rotwild sowie Wildschweine*), **Fasanen** und **Wildkaninchen**
- Kontakt zum Jagdpächter aufnehmen – gütliche **Einigung** anstreben!
- Anmeldung des Schadens auf landwirtschaftlich genutzten Flächen **innen einer Woche** bei der zuständigen **Gemeinde**
- **Mitwirkung** bei Schadensbegrenzung und -abwendung

Vielen Dank fürs Zuhören!



Anna Laura Plein

Agrarabteilung

 04242 595-73

 A.Plein@landvolk-mittelweser.de

